

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan für den Planbereich „Freizeitbad Sportpark - Rheinhöhe“ im Ortsbezirk Biebrich

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung wurden Äußerungen vorgebracht, die in einer Dokumentation festgehalten wurden. Außerhalb der Bürgerversammlung wurden noch Äußerungen nach § 3 Abs. 1 BauGB schriftlich eingereicht. Diese wurden nach Themenfeldern - ohne Zuordnung zu einzelnen Personen - zusammengefasst.

1. Klima	3
2. Vandalismus	3
3. ÖPNV.....	3
4. Verkehr	4
5. Tiefgarage.....	7
6. Stellplätze	8
7. Unterführung.....	8
8. Parkmöglichkeit.....	8
9. Verkehr in der Holsteinstraße.....	8
10. Verkehrsanbindung und Tiefgaragenzufahrt.....	9

11. Verkehrsgutachten, Parkkonzept	12
12. Luft- und Lärmbelastung	13

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

lfd. Nr.1 der Privatpersonen	15
lfd. Nr.2 der Privatpersonen	17

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Darmstadt - Dez III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	19
2. Regierungspräsidium Darmstadt Dez. I 18 KMRD	21
3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege	23
4. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	23
5. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	27
6. Deutsche Telekom Technik GmbH	27
7. Grünflächenamt	29
8. Schulamt	30
9. Umweltamt	30
10. Liegenschaftsamt	35
11. Tiefbau- und Vermessungsamt	36
12. Gesundheitsamt	37
13. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	36
14. Feuerwehr	39
15. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	39
16. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben	39
17. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Grundsatz-, Kanalplanung und -bau	40
18. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Logistik	42
19. Wiesbaden Congress & Marketing GmbH	43
20. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	43
21. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	43

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
1. Klima	Werden die erläuterten 20 m Abstand am Erlenweg eingehalten?	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist die Baugrenze mit ca. 22 m zu den Grundstücksgrenzen am Erlenweg festgesetzt. Der Abstand von 20 m am Erlenweg wird somit eingehalten.</p> <p>Gemäß den Klimaökologischen Leitplanken und Anforderungen an das Planungskonzept „Freizeitbad Am Sportpark Rheinhöhe“ des Büros Ökoplana aus Mannheim ist im Erlenweg eine mindestens 30 m breite Ventilationsachse zu entwickeln. Der Abstand zwischen Neubau und vorhandener Bebauung erfüllt diese Vorgabe.</p> <p>Dies wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
2. Vandalismus	Die Villa Kunterbunt steht aktuell leer und das Gebäude und das Grundstück leiden unter Vandalismus. Gibt es eine sinnvolle Verwendung für das Grundstück und das Gebäude?	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebäude der Villa Kunterbunt soll abgerissen werden. Das Gelände soll entsiegelt werden und als Rasenfläche mit Bäumen angelegt werden.</p>
3. ÖPNV	<p>Welche ÖPNV-Angebote werden geschaffen?</p> <p>Es muss ein ÖPNV Anschluss vorhanden sein, der die gesamten Nutzungszeiten des Sportparks abdeckt. Der ÖPNV Anschluss muss auch über die öffentlichen Nutzungszeiten zur Verfügung stehen um beispielsweise Mitarbeitern zu ermöglichen mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der im derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestelle „Theodor-Heuss-Ring“ auf der Biebricher Allee wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 4, 14, und 47 sowie im Nachtbusverkehr von der Linie N3 bedient. Die Haltestelle „Steinberger Straße“ wird von der Linie 8, der Nachtlinie N 9 und zusätzlich an Schultagen von der Linie 38 bedient. Die Haltestellen „Holsteinstraße“ und „Gymnasium Mosbacher Berg“ am Konrad-Adenauer-Ring werden an Schultagen einseitig durch einzelne Fahrten von der Linie 37 bedient.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		Weitere Angebote, unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich Konrad-Adenauer-Ring/Holsteinstraße, befinden sich aktuell in der Prüfung.
4. Verkehr	Wie wird mit dem zusätzlichen Individualverkehr umgegangen?	Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert. Siehe nachfolgende Abwägungsvorschläge.
	Es wird vorgeschlagen die problematische Verkehrssituation an der Holsteinstraße und der Waldstraße und in den angrenzenden Wohngebieten mit Dauerparkern (Wohnwägen, LKWs, Sprinter) durch Parkverbotszonen für Transporter und LKWs zu entschärfen.	Der Anregung kann durch den Bebauungsplan nicht entsprochen werden. Die Parksituation kann im Bauleitplanverfahren nicht gelöst werden. Notwendige verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen werden geprüft.
	Es wird befürchtet, dass Schleichverkehre aus den südlichen Stadtteilen über die Waldstraße/Holsteinstraße in Richtung der Tiefgarage des Neubaus fahren und nicht über die Signalanlage am Konrad-Adenauer-Ring. Wie soll dies verhindert werden?	Der Anregung kann durch den Bebauungsplan nicht entsprochen werden. Mögliche Lösungsansätze und deren Auswirkungen wurden im Rahmen von Verkehrsgutachten untersucht. Siehe nachfolgende Abwägungsvorschläge.
	Wird eine Berechnung der Knotenpunkte am 2. Ring durchgeführt und wird dabei ein möglicher Rückstau in die Holsteinstraße und in die Tiefgarage des Sportparks berücksichtigt?	Der Anregung wird entsprochen. Um die verkehrlichen Auswirkungen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre im Untersuchungsraum beurteilen zu können, wird im Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau die grundsätzliche verkehrliche Machbarkeit der geplanten Entwicklung geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit an den Einzelknoten im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>Folgende Anbindungskonzepte wurden hierbei für die Erschließung untersucht und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl die komplette Anbindung über die Holsteinstraße gemäß Variante 0 als auch die Teilanbindung mit Führung der Bestandsverkehre über den Bypass gemäß Variante 3 ist verkehrstechnisch möglich. • Die komplette Anbindung über den 2. Ring gemäß Variante 4 mit Einrichtung eines signalisierten Knotenpunktes ist ebenfalls verkehrstechnisch möglich. Der neue Knotenpunkt würde sich trotz unmittelbarer Nähe zu den Bestandskonten gut in das Koordinierungskonzept des 2. Rings einfügen, bedingt allerdings einen erhöhten baulichen Aufwand. Auch die Kriterien Flächeninanspruchnahme sowie Kosten für Bau und Betrieb sprechen gegen eine zusätzliche Lichtsignalanlage am 2. Ring. <p>Im Kontext mit den verkehrlichen Zielsetzungen einer Verkehrsverflüssigung und Minimierung von Wartezeiten / Halte im Zuge des 2. Rings, ist der indirekte Anschluss über den bestehenden Knotenpunkt Holsteinstraße als verkehrstechnische Vorzugsvariante anzusehen. Auch die Kriterien Flächeninanspruchnahme sowie Kosten für Bau und Betrieb sprechen gegen eine zusätzliche Lichtsignalanlage am 2. Ring.</p> <p>Die Erschließung des Gebiets soll gemäß Variante 0 erfolgen. In dieser Variante werden sowohl die neuen Parkplätze des Sportparks mit Freizeitbad und Eissporthalle als auch die entfallenen Stellplätze des Parkplatzes der Sporthalle in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht. Die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage erfolgt tagsüber über die Holsteinstraße zentral über einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt an der Holsteinstraße. Die Nachausfahrt ab 22 Uhr erfolgt über den Bypass in Richtung Biebricher Allee vorgesehen. Die vorfahrtsgeregelte Anbindung der Tiefgarage ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen auf der Holsteinstraße zwischen 2. Ring und Er-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>lenweg unproblematisch. Die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre über den anschließenden Knotenpunkt 2. Ring / Holsteinstraße ist vollständig möglich.</p> <p>Zur Vermeidung einer erhöhten Verkehrsbelastung auf der Holsteinstraße südlich bis zur Waldstraße werden bei dieser Variante für das angrenzende Areal Holsteinstraße - Erlenweg ergänzende Betrachtungen notwendig.</p>
	<p>Es werden verschiedene Vorschläge zur Verkehrsführung an der Ausfahrt der Tiefgarage in der Holsteinstraße unterbreitet, um die Verkehre nicht in die angrenzenden Wohngebiete, sondern auf den 2. Ring zu leiten. Eine Einbahnstraßenregelung der Holsteinstraße wird ebenso vorgeschlagen wie ein Linksabbiegeverbot bei Ausfahrt aus der Tiefgarage in die Holsteinstraße</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die zukünftige Erschließung für den motorisierten Individualverkehr über die Holsteinstraße erfolgen soll und direkt angrenzend das Quartier Holsteinstraße - Erlenweg - Scharfensteiner Straße liegt, sind laut Verkehrsgutachten Begleitmaßnahmen notwendig. In einem ergänzenden Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden - hier: Begleitmaßnahmen Quartier Holsteinstraße des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau wurden Maßnahmen untersucht, die zum einen verhindern sollen, dass zusätzliche Verkehrsbelastungen durch den Sportpark das Quartier Holsteinstraße - Erlenweg - Scharfensteiner Straße belasten. Zum anderen soll ein Maßnahmenkonzept bestehende Defizite im ruhenden und fließenden Verkehr beheben oder mindern.</p> <p>Mit dem Maßnahmenkonzept für die Holsteinstraße kann durch Wegfall bzw. Minderung der Durchgangsverkehre und einer Trennung von Quartier und Einfahrt zur Sportpark-Tiefgarage eine erhöhte Verkehrsbelastung im angrenzenden Areal vermieden und somit neue Verkehrsbelastungen und bestehende insgesamt reduziert werden. Es wurden zwei Vorzugsvarianten entwickelt.</p> <p>Variante A sieht die Einrichtung von Einbahnstraßen in der Holsteinstraße und im Erlenweg vor. Quartiers-Umwegfahrten werden bei diesem Konzept vermieden und das bestehende Parkraumangebot wird beibehalten.</p> <p>Variante B sieht eine konsequente Trennung von Quartier und Sportpark durch die Einrichtung einer Diagonalsperre vor. Der</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>Lösungsansatz wird ergänzt durch eine Ausweichbucht in der Holsteinstraße. Nachteile ergeben sich in einer erhöhten Anzahl an Quartiers-Umwegfahrten und einem Entfall von Parkständen.</p> <p>Beide Maßnahmenkonzepte lösen die bestehende Problematik der Begegnungskonflikte in der Holsteinstraße und reduzieren die Verkehrsbelastungen im Netzabschnitt durch Wegfall bzw. Minderung der Durchgangsverkehre.</p>
	<p>Werden Verkehrsberechnungen und Verkehrszählungen durchgeführt? Wann werden diese durchgeführt? Werden diese auch an Samstagen und Sonntagen sowie zu den Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen an denen mehrere Aktivitäten in Umgebung des Sportparks gleichzeitig stattfinden vollzogen?</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau wurden Zählungen und Berechnungen zu den maßgebenden Tageszeiten durchgeführt.</p>
5. Tiefgarage	<p>Es wird gefordert eine Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage des Sportparks nur über den 2. Ring zu realisieren. Das ursprüngliche Versprechen, die Anbindung ausschließlich über den Konrad-Adenauer-Ring abzuwickeln, wurde nicht eingehalten (Erschließung derzeit über Holsteinstraße und Konrad-Adenauer-Ring).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung zum Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Erschließung ausschließlich über den 2. Ring bei den aktuellen Betrachtungen ausgeschlossen, da eine zusätzliche Signalanlage sowie Abbiegespur erforderlich wäre.</p>
	<p>Sollen die Stellplätze in der Tiefgarage kostenpflichtig sein?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Tiefgarage wird für Besucher des Freizeitbades und der Eissporthalle im Eintrittspreis inkludiert sein.</p> <p>Für die Nutzung der Tiefgarage durch die Besucher der Sporthalle sowie weiterer Nutzer ist eine Lösung zu erarbeiten (Berechtigung, Entgelt).</p>
	<p>Es wird angeregt einen weiteren Zugang zur Tiefgarage auf der südwestlichen Seite am Erlenweg zu bauen sowie eine weitere fußläufige Verbindung in Richtung Steinberger Straße</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>Ein Zugang zur Tiefgarage vom Erlenweg aus ist über einen Fuß- und Radweg möglich. Eine fußläufige Verbindung an die Steinberger Straße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>
6. Stellplätze	<p>Wie viele Stellplätze sind im Bestand vorhanden? Wie viele fallen durch das Vorhaben weg? Wie viele Stellplätze sollen neu dazukommen? Die umliegenden Nutzungen und deren Bedarf an Stellplätzen sollen mit in die Untersuchungen einbezogen werden (Sporthalle, Kirche, Sportplätze, Polizeipräsidium, Schule, etc.) Wo sollen diese Nutzer parken?</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Durch das Vorhaben fallen im Bereich der Sporthalle 120 Stellplätze weg, diese werden mit dem Neubau ersetzt. Insgesamt werden 246 Stellplätze neu hergestellt, davon 241 in der Tiefgarage und 5 barrierefreie ebenerdige Stellplätze am Vorplatz des Sportpark Rheinhöhe.</p>
7. Unterführung	<p>Es wird vorgebracht, dass die Unterführung unter dem Konrad-Adenauer-Ring nicht mehr zeitgemäß ist und alternative Querungsmöglichkeiten geprüft werden sollen. Es wird angemerkt, dass die Unterführung unter dem Konrad-Adenauer-Ring eine wichtige Wegeverbindung ist und erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbesserung der Anbindung an die Unterführung wird derzeit geprüft. Im Rahmen des Projektes Sportpark Rheinhöhe bleibt die aktuelle Unterführung unter dem Konrad-Adenauer-Ring zum angrenzenden Gymnasium Mosbacher Berg erhalten.</p>
8. Parkmöglichkeit	<p>Wie soll verhindert werden, dass die Nutzer des Sportparks im angrenzenden Wohngebiet parken?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Tiefgarage wird für Besucher des Freizeitbades und der Eissporthalle im Eintrittspreis inkludiert sein, so dass ein Anreiz besteht, diese auch zu nutzen. Aufgrund des kurzen Weges aus der Tiefgarage in den Sportpark wird das Parken im Wohngebiet für die Besucher unattraktiv. Weiterhin kann die Möglichkeit zum Parken im Wohngebiet durch ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeschränkt werden.</p>
9. Verkehr in der Holsteinstraße	<p>Ich habe mir mal Gedanken gemacht, wie eine mögliche Verkehrsführung aussehen könnte, die den Anwohnern keine zusätzliche Belastung aufbürdet. Ich bin kein Verkehrsplaner, von daher kann mein Vorschlag auch völlig abwegig sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 4 Verkehr.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>Vielleicht könnten Sie ihn trotzdem an [REDACTED] (?), den Verkehrsplaner, weiterleiten? Die Qualität ist ziemlich simpel - ich hoffe, Sie können trotzdem etwas erkennen. Ich habe in gelb die wesentlichen Straßen versucht hervorzuheben sowie die Einbahnstraßenschilder anzudeuten...</p> <p>Auf dem ersten Bild ist die aktuelle Situation zu sehen. Die Holsteinstraße ist in beiden Richtungen vom und zum 2. Ring befahrbar. Die Teutonenstraße ist nach ca. 50 m Einbahnstraße.</p> <p>Auf dem zweiten Bild sieht man meinen Vorschlag in einem großen Maßstab, auf dem dritten Bild etwas kleiner. Ich schlage vor, dass man die Holsteinstraße für ca. 30 m in beide Richtungen zur Einbahnstraße macht und damit gewissermaßen kappt. Für Rettungswagen o. ä. kann man die Durchfahrt gestatten.</p> <p>Die Teutonenstraße würde ich in beide Richtungen befahrbar machen, so dass der Verkehr aus der Holsteinstraße nach rechts in den Erlenweg oder links in die Teutonenstraße geleitet werden kann. Vom Ring kommend ist nur die Zu- und Ausfahrt in das neue Bad möglich.</p> <p>Vielleicht wäre dies eine Möglichkeit? Mein Vorschlag ist nicht mit den anderen Anwohnern abgestimmt, sondern meine persönliche Meinung.</p> <p>[Die in der Stellungnahme erwähnten Bilder sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht abgedruckt.]</p>	
<p>10. Verkehrsanbindung und Tiefgaragenzufahrt</p>	<p>Als Anwohner der Holsteinstraße und sicher auch im Sinne anderer Bewohner des Wohngebiets, das grob durch Erlenweg/Teutonenstraße, Steinberger Straße, Waldstraße und Wiesenstraße begrenzt wird, möchte wir uns an Sie wenden mit unseren Befürchtungen und Vorschlägen zu dem genannten. Großprojekt, für das ein Bürgerbeteiligungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>In den ersten Veranstaltungen wurde uns eine Planung vorgestellt, die eine ausschließliche Verkehrsanbindung über den 2. Ring vorsah, was auch bei konkreten Nachfragen im Rahmen dieser Veranstaltungen offiziell bestätigt wurde (vgl. Protokolle/Dokumentationen).</p> <p>Der Begründung zum Beschluss Nr. 0464 der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 2018 ist jedoch zu entnehmen, dass hier plötzlich eine andere Planung im Raum stand:</p>	<p>Die Anmerkungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zur Erschließung des Sportparks Rheinhöhe wurden im Vorfeld verschiedene Verkehrsvarianten untersucht. Um die Verkehrsbelastungen für die umliegenden Straßen und damit für die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten, sieht das Konzept eine Zu- und Ausfahrt von der Holsteinstraße vor. Die Zu- und Ausfahrt über die Holsteinstraße ist erforderlich, um den Besucherverkehr verkehrssicher über den vorhandenen signalgesteuerten Einmündungsbereich in beide Richtungen zu ermöglichen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<p>„Als mögliche Zufahrt für eine Tiefgarage ist die Holsteinstraße besonders geeignet, da im Kreuzungsbereich zum Konrad-Adenauer-Ring bereits eine Signalisierung erfolgt und so eine gute Steuerung möglich ist.“</p> <p>In der Bürgerinformation am 22.06.2019 wurde nicht auf das Thema eingegangen, auch dann nicht, als konkrete Fragen dazu gestellt wurden. Diese sind in der Dokumentation schlicht als „Kommentare aus der Bürgerschaft“ aufgenommen und wurden durch eine nachträglich eingefügte Anmerkung offenbar als erledigt betrachtet:</p> <p>„An- und Abfahrt Holsteinstraße - es gab ein anderes Versprechen: Erschließung vom Konrad-Adenauer-Ring (<i>Anm.: die Erschließung über die Holsteinstraße hat sich aus den weiteren Betrachtungen der zuständigen Ämter insbesondere aufgrund des zukünftigen Verkehrsaufkommens am 2. Ring ergeben</i>)“.</p> <p>Dankenswerterweise hat zumindest [REDACTED] dieses Thema noch einmal aufgegriffen:</p> <p>„Sportkreisvorsitzender [REDACTED], auch als Biebricher SPD-Ortsbeirat am Sportpark-Verfahren beteiligt, berichtete, dass den Anwohnern ausdrücklich versprochen worden sei, den Sportpark ausschließlich über den 2. Ring zu erschließen. Wenn das Tiefbauamt nun sagt, das gehe nur über die Holsteinstraße, sei das ein schlechtes Signal. Er bat die Planer dringend, die Möglichkeiten verkehrlicher Anbindung nochmals zu überdenken.“ (Wiesbadener Kurier vom 31.08.2019).</p> <p>Unserer Ansicht nach ist im Rahmen der weiteren Planung des Sportparks Rheinhöhe sowie der geplanten massiven Umgestaltung des Sportplatzes Waldstraße ein Verkehrsgutachten zwingend erforderlich, wie auch laut Protokoll Bürgerinformation 12.05.2017 angekündigt:</p> <p>„... Ein Verkehrs- und Parkkonzept wird erstellt, das gehört immer dazu.“</p> <p>Um weitere Verzögerungen des Baus schon jetzt auszuschließen, bitten wir Sie aus den in den Anlagen detaillierten Gründen dringend um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückkehr zu der ursprünglichen Zusage einer Anbindung des Sportparks nur über den 2. Ring • Erstellung eines Verkehrsgutachtens 	<p>gen zum Konrad-Adenauer-Ring zu führen. Nur über die Holsteinstraße kann in alle Richtungen verkehrssicher vom bzw. zum Hauptverkehrsstraßennetz an- und abgefahren werden.</p> <p>Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung zum Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Erschließung ausschließlich über den 2. Ring bei den aktuellen Betrachtungen ausgeschlossen, da eine zusätzliche Signalanlage sowie Abbiegespur erforderlich wäre.</p> <p>Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag in dieser Stellungnahme zum Thema Bürgerversammlung.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Darin Berücksichtigung der in den Anlagen aufgeführten Punkte durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidung weiterer Verkehrsbelastung des Wohnviertels ○ ein tragfähiges Anwohnerparkkonzept ○ Ausreichende Planung der Dimension der Tiefgarage und Nutzungsbedingungen, die ausweichenden Parkplatzsuchverkehr unnötig machen und die Nutzer des Germania-Sportplatzes einbeziehen ○ Schutz des Radwegs durch Vermeiden einer zusätzlichen Belastung der Holsteinstraße ○ Besondere Beachtung der Lage an Wochenenden <p><u>Anlagen</u> Derzeitige Situation Mögliche künftige Entwicklung</p> <p>Anlage: Derzeitige Situation Schon jetzt ist das Wohngebiet zu bestimmten Zeiten durch durchfahrende und parkende Fahrzeuge extrem belastet und ein geregeltes Befahren der Straße kaum noch möglich dieser Effekt hat in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen. Gründe hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweichverkehr bei mittlerweile regelmäßig vorkommenden Stauungen am 2. Ring sowie in der Schiersteiner Straße (Umfahrung via Waldstraße mit entsprechend erhöhter Belastung auch dort) - vor allem in Berufsverkehrszeiten morgens und abends • Bring- und Holverkehr in die Diesterwegschule sowie in die Kindertagesstätten mit steigenden Kinderzahlen • Großveranstaltungen in der Sporthalle am 2. Ring 	<p>Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9</p> <p>Die Parksituation für die Anwohner kann im Bauleitplanverfahren nicht gelöst werden. Notwendige verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen werden geprüft.</p> <p>Die Planung zum Neubau „Sportpark Rheinhöhe“ sieht die Anlage einer Tiefgarage mit 241 Stellplätzen auf zwei Etagen und von 5 behindertengerechten Stellplätzen im Eingangsbereich (Vorplatz) am Bypass parallel zum Konrad-Adenauer-Ring vor.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9</p> <p>In den Verkehrsgutachten wurden alle Wochentage betrachtet. Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Aspekte der derzeitigen Situation wurden in den o. g. Verkehrsgutachten berücksichtigt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietungen der Kilianskirche sowie deren Veranstaltungsräume an externe Nutzer aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet mit sehr hoher Besucherzahl (Teilnehmerzahl dreistellig) • Mehrmals die Woche stattfindende Gottesdienste und Veranstaltungen der stark wachsenden kroatischen Gemeinde mit Besuchern aus dem gesamten Bistum Limburg - regelmäßig z. B. sonntagsmittags (Teilnehmerzahl dreistellig), vor höheren Feiertagen fast täglich • Verstärktes Verkehrsaufkommen durch Nutzer des Sportplatzes Waldstraße (Sportplatz Erlenweg wird seit ca. 1 Jahr nicht mehr genutzt), z. B. sonntagsmittags, zeitgleich mit Kirchenveranstaltungen • Regelmäßige Großveranstaltungen im Vereinsheim der Germania - vornehmlich durch externe Besucher aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet • Ausweichparken von Besuchern von Einrichtungen im Behördenzentrum • Schon jetzt sind die großzügigen Parkflächen an der Sporthalle am 2. Ring gut belegt bis teilweise voll. • Verkehr wurde bewusst auf den 2. Ring verlagert, um Fahrverbote am 1. Ring zu verhindern <p>Diese Situationen sind bei Verkehrserhebungen im Rahmen des Gutachtens zu beachten, die also nicht nur an Wochentagen stattfinden sollten.</p>	
11. Verkehrsgutachten, Parkkonzept	<p>Anlage: Mögliche künftige Entwicklung Auf Grund allgemeiner Verkehrsentwicklungen und bestimmter diskutierter Planungen für die Tiefgaragen-Einfahrt in der Holsteinstraße sind folgende Entwicklungen wahrscheinlich;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parkflächen an der Sporthalle am 2. Ring fallen weg und müssten durch die Tiefgarage zusätzlich zum Besucheraufkommen im Schwimmbad kompensiert werden. Geschieht dies nicht, so ist davon auszugehen, dass es zu massiv erhöhtem Parkplatzsuchverkehr im direkten Umfeld kommt - mit entsprechendem Anstieg des Verkehrsaufkommens in der Holsteinstraße und angrenzenden Straßen. • Die Planung sieht die Unterbringung eines weiteren Fußballvereins am Sportplatz Waldstraße vor, auch hierdurch ist von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. 	<p>Die Anmerkungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Planung zum Neubau „Sportpark Rheinhöhe“ sieht die Anlage einer Tiefgarage mit 241 Stellplätzen auf zwei Etagen und von 5 behindertengerechten Stellplätzen im Eingangsbereich (Vorplatz) am Bypass parallel zum Konrad-Adenauer-Ring vor.</p> <p>Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert. Der in der Stellungnahme</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte die neu zu errichtende Tiefgarage kostenpflichtig sein, so ist mit erhöhtem Parkplatzsuchverkehr im Wohnviertel zu rechnen. • Es ist davon auszugehen, dass es durch eine Tiefgaragen-Zufahrt in der Holsteinstraße zu einer Verstärkung des Effekts kommt, dass bei Stausituationen am 2. Ring (Kreuzungen Schiersteiner Straße und Biebricher Allee) das Wohnviertel als Umgehung und Abkürzung genutzt wird. Dies würde auch weitere Belastung für die Waldstraße bedeuten. Schon heute ist diese im Berufsverkehr nachmittags Richtung Schiersteiner Straße praktisch lahmgelegt. • Weiterhin ist zu beachten, dass die Holsteinstraße offiziell ausgeschilderter Radweg „Innenstadt - Biebrich/Schierstein“ ist und entsprechend stark durch Radfahrer genutzt wird. 	<p>genannte Aspekt wurde in den o. g. Verkehrsgutachten berücksichtigt.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 8.</p> <p>Im Rahmen von zwei Verkehrsgutachten wurden die aktuelle Verkehrssituation sowie die Neuverkehre analysiert und Vorschläge für Maßnahmen formuliert. Siehe Abwägungsvorschlag Nr. 9.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte Aspekt wurde in den o. g. Verkehrsgutachten berücksichtigt.</p>
12. Luft- und Lärm- belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt ist von einer massiven Erhöhung der Luft- und Lärmbelastung durch zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen und Verschlechterung der Stausituation auszugehen, was auch dazu führen könnte, dass die Luftbelastung am 2. Ring und in unserem Wohngebiet kritische Werte erreicht. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung Sportpark Rheinhöhe - Neubau Freizeitbad mit Eissporthalle des Büros Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH aus Darmstadt wurden die Lärmeinwirkungen durch die bestehende und die geplante Sportnutzung auf die Nachbarschaft ermittelt und beurteilt und geeignete Lärmschutzmaßnahmen werden angegeben. Das Schallgutachten berücksichtigt, dass eine Ein-/Ausfahrt der geplanten Tiefgarage mit ca. 250 Stellplätzen über die Holsteinstraße im Westen ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt und dass die Ausfahrt nachts ab 22 Uhr im Norden über den Bypass zum Konrad-Adenauer-Ring stattfindet.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zu Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft durch den Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden für die Bestandssituation sowie für die Situation nach Errichtung des geplanten Neubaukomplexes zur Unterbringung</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Themenfeld	Vorgebrachte Äußerung	Auswirkung auf die Planung Begründung
		<p>von Sport- und Familienbad, Eissportfläche, Sauna mit Außenbereich sowie Tiefgarage führt zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der aus Sicht des Schallimmissionsschutzes optimierte Entwurf des geplanten Vorhabens erfüllt vollständig die Anforderungen der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Insbesondere an der Wohnbebauung im Erlenbergweg führt die Planung zu einer im Vergleich zum Bestand deutlichen Verbesserung der schalltechnischen Situation. • Auf den umliegenden Straßen steigen die Beurteilungsspiegel des Straßenverkehrs beim "Prognose Planfall" im Vergleich zum "Prognose Nullfall" um maximal 0,3 dB(A) an. Dieser geringe Betrag ist weder messbar noch wahrnehmbar und liegt deutlich unter der 3 dB(A)-Relevanzschwelle der 18. BImSchV, ab der der anlagenbedingte Verkehr bei der Gesamtbeurteilung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen wäre. <p>Die Ergebnisse von Modellrechnungen des Klimagutachtens zum Bauvorhaben „Freizeitbad mit Eissporthalle am Sportpark Rheinhöhe“ in der Landeshauptstadt Wiesbaden des Büros Ökoplana aus Mannheim zur örtlichen Belüftungssituation zeigen, dass die geplante Baustruktur die Beibehaltung ausreichender Belüftungsintensitäten am Tag und in der Nacht gewährleistet.</p> <p>Die Erhöhung der Verkehrsbelastung an der Anbindung zum 2. Ring über die Holsteinstraße (im Vergleich zu den Bestandszahlen eine Mehrbelastung von ca. 1 %) führt zu einer geringfügig höheren Luftbelastung. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die sich aus dem Projekt ergeben, führen jedoch nicht zu einer Unterschreitung des ortsspezifischen klimaökologischen Qualitätsniveaus.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>lfd. Nr.1 der Privatpersonen</p>	<p>Nach wie vor sollte die Zusage aus der Bürgerversammlung am 23. September 2017 gelten, dass der gesamte Andienungsverkehr für den Sportpark über den 2. Ring abgewickelt wird und nicht, wie jetzt offenbar geplant, über die Holsteinstraße. Dies wäre ein erheblicher Vertrauensbruch.</p> <p>Das heißt: als Anwohner fordern wir nach wie vor die Umsetzung einer der Varianten „Bestandslösung über Bypass“ oder „Direkt Anbindung 2. Ring“ und nicht der Variante „Anbindung Holsteinstraße“ (siehe „Verkehrstechnische Untersuchung“ wie am 08.09.2021 in der Informationsveranstaltung vorgestellt).</p> <p>Davon unabhängig sind die Varianten A und B des ausgelegten Verkehrsgutachtens (VGU, 351638_verkeh_1.pdf) sinnvolle und begrüßenswerte Überlegungen zur Behebung der jetzt schon sehr prekären verkehrlichen Situation im Wohnquartier. Es sollte aber noch für beide Varianten geklärt werden, ob die Teutonenstraße als Einbahnstraße oder in beiden Richtungen betrieben werden soll - erst mit dieser Information können die Varianten endgültig bewertet werden.</p> <p>Und: Jede Lösung sollte auch mit einem Anwohnerparken verbunden werden! Ein Detail: die angedachte Ausweisbucht (VGU S. 10 bzw. Alternative B, S.16) sollte sinnvollerweise auf der Seite des Sportplatzes liegen und nicht auf der Seite der Anwohner, wo der Parkraum z. B. für Handwerker oder zum Be- und Entladen gebraucht wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen.</p> <p>Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung zum Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Erschließung ausschließlich über den 2. Ring bei den aktuellen Betrachtungen ausgeschlossen, da eine zusätzliche Signalanlage sowie Abbiegespur erforderlich wäre. Um die verkehrlichen Auswirkungen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre im Untersuchungsraum beurteilen zu können, wird im Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau die grundsätzliche verkehrlichen Machbarkeit der geplanten Entwicklung geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit an den Einzelknoten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Folgende Anbindungskonzepte wurden hierbei für die Erschließung untersucht und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl die komplette Anbindung über die Holsteinstraße gemäß Variante 0 als auch die Teilanbindung mit Führung der Bestandsverkehre über den Bypass gemäß Variante 3 ist verkehrstechnisch möglich. • Die komplette Anbindung über den 2. Ring gemäß Variante 4 mit Einrichtung eines signalisierten Knotenpunktes ist ebenfalls verkehrstechnisch möglich. Der neue Knotenpunkt würde sich trotz unmittelbarer Nähe zu den Bestandskonten gut in das Koordinierungskonzept des 2. Rings einfügen, bedingt allerdings einen erhöhten baulichen Aufwand. Auch die Kriterien Flächeninanspruchnahme sowie Kosten für Bau und Betrieb sprechen gegen eine zusätzliche Lichtsignalanlage am 2. Ring. <p>Im Kontext mit den verkehrlichen Zielsetzungen einer Verkehrsverflüssigung und Minimierung von Wartezeiten / Halte im Zuge des 2. Rings, ist der indirekte Anschluss über den bestehenden Knotenpunkt Holsteinstraße als verkehrstechnische Vorzugsvariante anzusehen. Auch die Kriterien Flächeninanspruchnahme</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>sowie Kosten für Bau und Betrieb sprechen gegen eine zusätzliche Lichtsignalanlage am 2. Ring.</p> <p>Die Erschließung des Gebiets soll gemäß Variante 0 erfolgen. In dieser Variante werden sowohl die neuen Parkplätze des Sportparks als auch die entfallenen Stellplätze des Parkplatzes in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt zentral über einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt an der Holsteinstraße. Zusätzlich wird eine Nachtausfahrt aus der Tiefgarage über den Bypass in Richtung Biebricher Allee vorgesehen. Sowohl die Neuverkehre des Sportparks als auch die Bestandsverkehre des früheren Parkplatzes werden über die Holsteinstraße abgewickelt. Das Linksein- als auch -abbiegen ist für die Bestandsverkehre daher nun ebenfalls legal möglich, wodurch zuvor notwendige Umwege entfallen. Die vorfahrtsgeregelte Anbindung der Tiefgarage ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen auf der Holsteinstraße zwischen 2. Ring und Erlenweg unproblematisch. Die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre über den anschließenden Knotenpunkt 2. Ring / Holsteinstraße ist vollständig möglich.</p> <p>Zur Vermeidung einer erhöhten Verkehrsbelastung auf der Holsteinstraße südlich bis zur Waldstraße werden bei dieser Variante für das angrenzende Areal Holsteinstraße - Erlenweg ergänzende Betrachtungen notwendig.</p> <p>Da die zukünftige Erschließung für den motorisierten Individualverkehr über die Holsteinstraße erfolgen soll und direkt angrenzend das Quartier Holsteinstraße - Erlenweg - Scharfensteiner Straße liegt, sind Begleitmaßnahmen notwendig. Durch ein ergänzendes Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden, hier: Begleitmaßnahme Quartier Holsteinstraße des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau wurden Maßnahmen untersucht, die zum einen verhindern sollen, dass zusätzliche Verkehrsbelastungen durch den Sportpark das Quartier Holsteinstraße - Erlenweg - Scharfensteiner Straße belasten. Zum anderen soll ein Maßnahmenkonzept</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>bestehende Defizite im ruhenden und fließenden Verkehr beheben oder mindern.</p> <p>Mit dem Maßnahmenkonzept für die Holsteinstraße kann durch Wegfall bzw. Minderung der Durchgangsverkehre und einer Trennung von Quartier und Einfahrt zur Sportpark-Tiefgarage eine erhöhte Verkehrsbelastung im angrenzenden Areal vermieden und somit neue Verkehrsbelastungen und bestehende insgesamt reduziert werden. Es wurden zwei Vorzugsvarianten entwickelt.</p> <p>Variante A sieht die Einrichtung von Einbahnstraßen in der Holsteinstraße und im Erlenweg vor. Quartiers-Umwegfahrten werden bei diesem Konzept vermieden und das bestehende Parkraumangebot wird beibehalten.</p> <p>Variante B sieht eine konsequente Trennung von Quartier und Sportpark durch die Einrichtung einer Diagonalsperre vor. Der Lösungsansatz wird ergänzt durch eine Ausweichbucht in der Holsteinstraße. Nachteile ergeben sich in einer erhöhten Anzahl an Quartiers-Umwegfahrten und einem Entfall von Parkständen. Beide Maßnahmenkonzepte lösen die bestehende Problematik der Begegnungskonflikte in der Holsteinstraße und reduzieren die Verkehrsbelastungen im Netzabschnitt durch Wegfall bzw. Minderung der Durchgangsverkehre.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>lfd. Nr.2 der Privatpersonen</p>	<p>Im Gegensatz zur ESWE Verkehrsgesellschaft halte ich die aktuelle ÖPNV-Anbindung des Freizeitbad Sportparks Rheinhöhe nicht für ausreichend. Die von der ESWE angegebene Haltestelle der Linien 4/14 am Theodor-Heuss-Ring ist mindestens 500 Meter entfernt. Zudem müssen einige Straßen überquert werden, um den Sportpark zu erreichen. Nicht viel besser gelegen sind die Haltestellen der Buslinie 8.</p> <p>Es sollte vielmehr überlegt werden, eine Buslinie über den 2. Ring zu führen, die eine direkte Anbindung der Sportanlagen ermöglicht (von der Fachhochschule bis zum Südfriedhof oder weiter bis nach Bierstadt). Somit wird auch der aus vielen Stadtteilen notwendige Umweg über die Innenstadt vermieden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der im derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestelle „Theodor-Heuss-Ring“ auf der Biebricher Allee wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 4, 14, und 47 sowie im Nachtbusverkehr von der Linie N3 bedient. Die Haltestelle „Steinberger Straße“ wird von der Linie 8, der Nachlinie N 9 und</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>zusätzlich an Schultagen von der Linie 38 bedient. Die Haltestellen „Holsteinstraße“ und „Gymnasium Mosbacher Berg“ am Konrad-Adenauer-Ring werden an Schultagen einseitig durch einzelne Fahrten von der Linie 37 bedient.</p> <p>Weitere Angebote unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich Konrad-Adenauer-Ring/Holsteinstraße, befinden sich aktuell in der Prüfung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>1. Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung</p>	<p>Ziel und Zweck des Vorhabens ist bauleitplanerische Festsetzungen zur langfristigen Weiterentwicklung des Standort Sportpark Rheinhöhe. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von rund 5 ha. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung, Bestand und ist als solche u.a. für die Ausweisung von Sonderbauflächen vorgesehen (Z3.4.1-3 RPS/RegFNP 2010). Die Fläche liegt in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und wird dort als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil - Bestand und „Fläche für Sport und Spielanlagen-Bestand“ ausgewiesen. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Entwicklung der Fläche als Wohngebiet keine Bedenken. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Freizeitbades mit einer Sauna und Außenbereich, einer Eissporthalle, von Gastronomie und der Büroräume der Geschäftsstelle des Bäderbetriebes der LH Wiesbaden geschaffen werden. Hierfür wird die Darstellung im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung in „Sondergebiet-Sport, Planung“ geändert. In dem im parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros Dr. Huck vom 08. November 2021 wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die in Kapitel 6 im Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind nicht betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung ist anzumerken, dass keine Entwicklung der Fläche als Wohngebiet geplant ist. Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung												
	<p>Bezüglich der von der Abteilung Umwelt Wiesbaden zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit: Zu den Belangen Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>												
	<p><u>Bodenschutz</u> Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes angesprochen. Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab folgende Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des Bauvorhabens:</p> <table border="1" data-bbox="495 719 1240 922"> <thead> <tr> <th>ALTIS Nr.</th> <th>Altablagerung/Altstandort</th> <th>Status der Gesamtfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>414.000.070-002.292</td> <td>Altablagerung Holsteinstraße</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> <tr> <td>414.000.070-001.471</td> <td>Altstandort, Erlenweg 8</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> <tr> <td>414.000.070-000.053</td> <td>Altablagerung Rheinhöhe</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind zwei Altablagerungen und ein Altstandort vorhanden. Vorhaben auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altstandorten bedürfen der vorherigen bodenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAItBodSchG. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben, bei denen in den Boden eingegriffen oder die Bodenoberfläche verändert wird. Da Schadstoffbelastungen vorliegen, die weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts erfordern, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, als zuständige Bodenschutzbehörde frühzeitig einzubinden. Es bestehen keine Bedenken.</p>	ALTIS Nr.	Altablagerung/Altstandort	Status der Gesamtfläche	414.000.070-002.292	Altablagerung Holsteinstraße	Altlastenverdächtige Fläche	414.000.070-001.471	Altstandort, Erlenweg 8	Altlastenverdächtige Fläche	414.000.070-000.053	Altablagerung Rheinhöhe	Altlastenverdächtige Fläche	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
ALTIS Nr.	Altablagerung/Altstandort	Status der Gesamtfläche												
414.000.070-002.292	Altablagerung Holsteinstraße	Altlastenverdächtige Fläche												
414.000.070-001.471	Altstandort, Erlenweg 8	Altlastenverdächtige Fläche												
414.000.070-000.053	Altablagerung Rheinhöhe	Altlastenverdächtige Fläche												
	<p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Auf der übergeordneten Planungsebene des FNP ist eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz nicht erforderlich. Diese erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung im Umweltbericht bzw. auch im Grünordnungsplan. Es ergeben sich daher keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>												

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Bergaufsicht</u> Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände aus Sicht der Bergaufsicht gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Der Kampfmittelräumdienst wurde von Ihnen direkt beteiligt. Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die direkte Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes hingewiesen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dez. I 18 KMRD	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Belange der Kampfmittelbeseitigung wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS- R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	
<p>3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2020, zu der sich keine Änderung ergeben hat. Die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen unter "D. 2 Denkmalschutz" sind korrekt. Auch die Angaben in der Begründung unter "5.3 Denkmalschutz" sowie "D.2 Denkmalschutz" sind zutreffend. Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>4. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden</p>	<p>Die bestehende Sport- und Freizeitanlage am Mosbacher Berg soll durch das Projekt „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe“ neu strukturiert werden. Geplant sind ein Hallenschwimmbad mit einer Sauna und einem Außenbereich, eine Eissporthalle, Gastronomie, und die Büroräume für die Geschäftsstelle des Bäderbetriebes der LH Wiesbaden. Zusätzlich wird der zugehörige Thermalbauhof in den Neubau integriert werden. Die geplanten Nutzungen ergänzen die bestehenden Sportanlagen und die Sporthalle am 2. Ring. Die Nutzung der Rollschuhbahn wird in den Sommermonaten in die neue Eishalle integriert und die Beach-Volleyballfelder werden innerhalb des Plangebiets an anderer Stelle hergestellt werden. Der Planbereich hat eine Gesamtfläche von 53.410 m².</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden sowohl ein Verkehrsgutachten, als auch Begleitmaßnahmen für das Quartier Holsteinstraße erarbeitet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Im Verkehrsgutachten steht unter 4.1 Allgemein „Im Rahmen des Green-City Plans der Stadt Wiesbaden soll am 1. Ring eine Umweltspur eingerichtet werden. Durch den Entfall eines Kfz-Streifens kommt es hier zu einer deutlichen Verringerung der Kapazität. Um den 1. Ring zu entlasten soll insbesondere der Durchgangsverkehr auf den 2. Ring verlagert werden. Gemäß Verkehrsmodell der Stadt Wiesbaden ist hierdurch mit einem Verkehrszuwachs von 17 % auf dem 2. Ring zu rechnen. Um die zusätzlichen Verkehre am 2. Ring leistungsfähig aufnehmen zu können, soll die Kapazität durch verschiedene Maßnahmen erhöht werden. Unter anderem ist eine Erhöhung der Umlaufzeiten auf 90 Sekunden vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind in einer Variantenbetrachtung in Rücksprache mit dem Tiefbauamt noch zu prüfen. Die zusätzlichen Verkehre am 2. Ring mit Umsetzung des Maßnahmenkonzepts bilden den Prognose Nullfall. Dieser dient als Grundlage für den späteren Variantenvergleich bei Entwicklung des Sportparks Rheinhöhe.“</p> <p>Unter 4.3 Verkehrsablauf steht „Die HBS-Bewertung (Bild 12) zeigt, dass die Knotenpunkte Schiersteiner Straße und Biebricher Allee auch mit Anpassung des Signalprogramms weiterhin überlastet sind.“</p> <p>In den Begleitmaßnahmen Quartier Holsteinstraße zum Verkehrsgutachten werden auf Seite 18 folgende Zusammenfassung und Empfehlungen dargestellt: „Beide Maßnahmenkonzepte lösen die bestehende Problematik der Begegnungskonflikte in der Holsteinstraße und reduzieren die Verkehrsbelastungen im</p>	<p>Gemäß dem Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau ist Bewertung der Knotenpunkte Schiersteiner Straße und Biebricher Allee für alle im Verkehrsgutachten untersuchten drei Anbindungsvarianten gleich. Die Verkehrszunahme an den äußeren Netzknoten ist im Vergleich zu den Bestandszahlen mit einer Mehrbelastung von ca. 1 % gering. Durch die Neuverkehre des Sportparks kommt es zu keinen signifikanten Änderungen in der Leistungsfähigkeit der beiden Knoten. Analog zum Prognose Nullfall sind sie weiterhin rechnerisch überlastet. Durch die Planungen zum Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe ist eine Verbesserung der aktuellen Situation nicht möglich.</p> <p>Durch den Bebauungsplan kann die bestehende Parkraumsituation insbesondere bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gelöst werden.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Netzabschnitt durch Wegfall bzw. Minderung der Durchgangsverkehre. Verbleibender Handlungsbedarf besteht im fehlenden Parkraumangebot bzw. -konzept bei (kirchlichen) Veranstaltungen. Eine Lösungsfindung ist im bestehenden Straßenraum nicht möglich.“</p> <p>Im Verkehrsgutachten auf Seite 16 sind unter die 5.1.2 Nutzungskonzept/ Strukturdaten die zu erwartende jährliche Anzahl der Gäste kalkuliert. Die Abschätzung der täglichen Besucherzahl an einem Bemessungstag erfolgt auf Basis von Referenznutzungen an der Henkell-Kunsteisbahn sowie am Freizeitbad Kleinfeldchen. Für die Eissporthalle wurden ca. 540 Besucher/Bemessungstag und für das Freizeitbad 1.840 Besucher/ Bemessungstag kalkuliert. Daraus errechnen sich 2.380 Besucher/ Bemessungstag alleine für diese beiden Nutzungen.</p> <p>Laut Begründung auf Seite 17 entfällt der bisherige öffentliche Parkplatz für die aktuell angesiedelten Nutzungen. Eine konkrete Angabe wie viele Stellplätze entfallen bzw. ersetzt werden ist weder der Begründung noch dem Verkehrsgutachten zu entnehmen. Vorgesehen sind eine Tiefgarage mit 250 Stellplätzen sowie 10 oberirdische Stellplätze an der Holsteinstraße.</p> <p>Die Rhein-Main Therme in Hofheim am Taunus hat ein Stellplatzangebot von 500 Stellplätzen und das Freizeitbad Taubertsbergbad (Sanierung) in Mainz hat ein Stellplatzangebot von 767 Stellplätzen. Im Vergleich der beiden Bäder und dem Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe kommen in Wiesbaden weitere Sportangebote hinzu, für welche ebenfalls ein ausreichendes Stellplatzangebot zur Verfügung stehen sollte (Planung: 250 TG-Plätze plus 10 oberirdische Stellplätze).</p> <p>Die Entwicklung des Freizeit-Sportparks Rheinhöhe wird durch das angedachte Angebot (Freizeitbad und Eissporthalle) auch überregionale Besucher anziehen.</p>	<p>Die aus dem Verkehrsgutachten zitierten Besucherzahlen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Parkplatz der Sporthalle handelt es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Vielmehr dient der Parkplatz dem Stellplatznachweis für die Sporthalle. Durch das Vorhaben fallen im Bereich der Sporthalle 120 Stellplätze weg, diese werden mit dem Neubau ersetzt. Insgesamt werden 246 Stellplätze neu hergestellt, davon 241 in der Tiefgarage und 5 barrierefreie ebenerdige Stellplätze am Vorplatz des Sportpark Rheinhöhe.</p> <p>Ein Vergleich mit der Rhein-Main Therme und dem Freizeitbad Taubertsbergbad ist nicht aussagekräftig. Durch die innerstädtische Lage des Freizeitbads besteht eine sehr gute Anbindung an bestehende ÖPNV-Verbindungen und Fuß- und Radwege, wodurch der Pkw-Verkehr prognostiziert wird, als bei den angeführten Bädern.</p> <p>Die Frequentierung durch überregionale Besucher wird bei der prognostizierten Stellplatzanzahl berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Inwieweit Modal Split zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs gelingen könnte, wird auch davon abhängen, ob und inwieweit ein Ausbau oder die Erweiterung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs stattfinden wird.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es trotzdem notwendig, Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Anzahl für die Besucher des Freizeitbad-Sportparks sowie die Mitarbeiter der unterschiedlichen Nutzungen bereitzustellen. Kostenpflichtiges Parken und nicht ausreichende Stellplätze können dazu führen, dass im Umfeld geparkt wird und somit der Parkdruck für umliegende Gewerbebetriebe zunimmt.</p>	<p>Das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der im derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestelle „Theodor-Heuss-Ring“ auf der Biebricher Allee wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 4, 14, und 47 sowie im Nachtbusverkehr von der Linie N3 bedient. Die Haltestelle „Steinberger Straße“ wird von der Linie 8, der Nachtlinie N 9 und zusätzlich an Schultagen von der Linie 38 bedient. Die Haltestellen „Holsteinstraße“ und „Gymnasium Mosbacher Berg“ am Konrad-Adenauer-Ring werden an Schultagen einseitig durch einzelne Fahrten von der Linie 37 bedient.</p> <p>Weitere Angebote, unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich Konrad-Adenauer-Ring/Holsteinstraße, befinden sich aktuell in der Prüfung.</p> <p>Es steht ein ausreichendes Stellplatzangebot zur Verfügung. Gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) werden PKW-Stellplätze für die neuen Nutzungen sowie für die entfallenden Stellplätze der Sporthalle in der Tiefgarage bzw. im Bereich des Vorplatzes geplant.</p> <p>Zur Prüfung der Auslastung der Tiefgarage wurde ein Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden, Teil: Prüfung Mitnutzung der Tiefgarage durch Anwohner*innen des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau erstellt.</p> <p>Ergebnis des Gutachtens: Die Stellplatznachfrage des Sportparks Rheinhöhe an besucherstarken Werktagen wird vollständig durch die Stellplatzkapazität der Tiefgarage abgedeckt (bei einer Auslastung der Tiefgarage von etwa 80 %). Zur Deckung der Stellplatznachfragespitze zwischen 15 und 16 Uhr an besucherstarken Sonntagen bei Volleyball-Spieltagen der 2. Bundesliga</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Insgesamt werden voraussichtlich die Neuverkehre zunehmen. Bereits heute sind die Knotenpunkte Schiersteiner Straße und Biebricher Allee überlastet. Auch mit der Anpassung des Signalprogramms sind die genannten Knotenpunkte weiterhin überlastet (Verkehrsgutachten 4.3). Gute Rahmenbedingungen sind für die heimischen Unternehmen - besonders für die Branchen Handel und Logistik - unabdingbar. Hier muss sichergestellt sein, dass der Verkehrsfluss auf den Hauptachsen nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund kommt der Entwicklung eines integrierten Gesamtkonzeptes die Aufgabe zu, die Erreichbarkeit sowohl in den Ballungsräumen, als auch in den ländlichen Regionen zu verbessern.</p>	<p>der Frauen (alle 2 Wochen) werden zusätzlich 22 Parkstände der öffentlichen Parkplätze am Bypass belegt.</p> <p>Siehe Abwägung oben zum Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>5. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG</p>	<p>Die von uns betreuten Gashochdruckleitungen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMW Gastransport GmbH • Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG <p>sind von der im Betreff genannten Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Diese Planauskunft bezieht sich nur auf die o. g. Gashochdruckleitungen und entbindet Sie nicht davon bei allen Trägern öffentlicher Belange im Maßnahmenbereich Planauskunft einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Nichtbetroffenheit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind durch die Planung keine Gashochdruckleitungen betroffen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 30.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließung berücksichtigt und sind kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist nicht erforderlich, da ggf. notwendige Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen werden und dadurch gesichert sind.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Stellungnahme vom 30.12.2019</u> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer</i></p>	<p>Die Ausgestaltung von Erschließungsstraßen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</i></p> <p><i>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</i> • <i>entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</i> • <i>der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,</i> • <i>eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i> • <i>die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</i> <p>[Der beigefügte Leitungsplan ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht abgedruckt.]</p>	
7. Grünflächenamt	<p>Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Änderungen sind zur Verdeutlichung <i>kursiv</i> dargestellt bzw. durchgestrichen.</p> <p>Zu textlichen Festsetzungen:</p> <p><u>Ziffer A 10.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Um die textlichen Festsetzungen unter Ziffer A 10.3.1 nicht inhaltlich zu ändern, wird unter D ein ergänzender Hinweis aufgenommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Wir bitten folgende Ergänzung vorzunehmen: Ziffer A 10.3.1 Zum Erhalten festgesetzte Bäume sind bei Abgang mit heimischen, standortgerechten Bäumen zu ersetzen. <i>Zusätzlicher Hinweis: Ersatzpflanzungen sollten gleichwertig gemäß Ziffer A 10.5 Qualitätsbestimmungen und gemäß Ziffer E Pflanzliste durchgeführt werden.</i>	Der Hinweis der textlichen Festsetzungen und der Begründung D 4 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.
8. Schulamt	Mit der Planung eines neuen Hallenbades wird dringend benötigter Ersatz für das perspektivisch abgängige Freizeitbad Mainzer Straße geschaffen. Dies ist aus Sicht der Schulplanung äußerst begrüßenswert, damit die für den Schwimmunterricht notwendigen Wasserflächen in der Stadt Wiesbaden auch weiterhin erhalten bleiben. Diese Stellungnahme gilt für Dezernat III und das Schulamt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
9. Umweltamt	Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Änderungen sind zur Verdeutlichung <i>kursiv</i> dargestellt bzw. durchgestrichen .	
	<u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Zum Umweltbericht <u>Kapitel IV B 5.1 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Verringerung</u> Wir bitten um eine redaktionelle Anpassung im Abschnitt „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Bauphase (temporär“: - Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm), sowie falls erforderlich zum Schutz gegen Schall und Staub, z.B. Minderung der Emissionsausbreitung durch ggf. Errichtung geeigneter Bauzäune <i>die Errichtung von mobilen Schutzwänden</i> . Begründung: Normale Bauzäune können keinen Lärm abhalten.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Eine redaktionelle Anpassung wird vorgenommen. Die Begründung wird in Kapitel IV B 5.1 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Verringerung geändert.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Umweltechnische Belange</u></p> <p>Zur Begründung <u>Kapitel I 5.8.1 Bodengutachten</u> Auf S. 14 erster Absatz sind die prozentualen Angaben der untersuchten Bodenproben zur Zuordnung in die verschiedenen Einbauklassen nach der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu prüfen; hier werden sowohl 10 % als auch 4 % der Einbauklasse (EBK) Z0 zugerechnet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung wird vorgenommen. Es muss richtig heißen (<i>Änderung kursiv</i>): Prozentual betrachtet sind in diesem Tiefenbereich ca. 10 % der Materialien in die Einbauklasse Z 0, zirka 4 % in die <i>Einbauklasse Z 0*</i>, etwa 12 % in die Einbauklasse Z 1.1 und 29 % in die Einbauklasse Z 2 einzustufen.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel I 5.8.1 Bodengutachten geändert.</p>
	<p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u></p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen</p> <p><u>D 4 (Hinweise) Schutz- und Entwicklung von Gehölzen und Freiflächen</u> Wir bitten darum folgenden Absatz zu ergänzen: <i>Zur Begründung der Freiflächen verweisen wir auf die Regelung des § 8 HBO - Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze.</i></p> <p><u>D 5 (Hinweise) Anpassungsstrategien an den Klimawandel</u> Wir bitten den Hinweis wie folgt zu ergänzen: <i>Außerdem sollten die Sichtschutzwände mit Gehölzen beziehungsweise mit Rank- oder Kletterpflanzen begrünt werden.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Ergänzung der Hinweise wird vorgenommen.</p> <p>Die Hinweise der textlichen Festsetzungen und der Begründung D 4 und D 5 werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>
	<p>Zur Begründung</p> <p><u>Kapitel B 3 Einfriedungen</u> Wir bitten die Begründung wie folgt zu ergänzen: Um das Ortsbild nicht negativ zu beeinträchtigen <i>und die bioklimatische Situation zu verbessern</i>, sollen Einfriedungen von Sport- und Freizeitanlagen nicht als geschlossene Wände (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall oder Gabionen) ausgebildet sein und nicht als solche wirken, <i>sondern möglichst begrünt und mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm ausgeführt werden, um die Passierbarkeit von Kleintieren zu gewährleisten.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel B 3 „Einfriedungen“ entsprechend der Stellungnahme geändert.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen</p> <p><u>A 9.3.1 und 9.3.2 Maßnahmen zum Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 9.3.1 (Rodungs- und Rückschnittarbeiten...) verschieben zu Hinweise • 9.3.2. (Abbrucharbeiten...) verschieben zu Hinweise <p>Begründung: Die Rodungs- und Abbruchs-Zeitenbeschränkung sind entbehrlich, da die Regelungen der Rechtsvorschrift des § 39 BNatSchG gelten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Gründen der besseren und komfortableren Lesbarkeit des Bebauungsplans bleiben die textlichen Festsetzungen unverändert.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p><u>D 6 (Hinweise) Artenschutz</u></p> <p>Wir bitten darum, den zweiten Absatz durch folgende Ausführungen zu ersetzen: <i>Spiegelnde und großflächige, transparente Gebäudeteile sind mit für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Hierzu zählen insbesondere reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von maximal 15 %, transluzente, mattierte oder durch flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) strukturierte Glasflächen oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Markierungsabstand, Abdeckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind entsprechend der an-erkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Änderung des Hinweises wird vorgenommen.</p> <p>Der 2. Absatz des Hinweises D 6 in den textlichen Festsetzungen wird entsprechend der Stellungnahme geändert.</p>
	<p><u>E (Hinweise) Pflanzliste</u></p> <p>Wir empfehlen die Pflanzliste hinsichtlich ihrer klimaverträglichen Eignung und ökologischem Potenzial anzupassen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Aktualisierung der Liste wird vorgenommen.</p> <p>Die Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen wird aktualisiert.</p>
	<p>Außerdem empfehlen wir darauf hinzuweisen, dass die Liste nicht als abschließend zu verstehen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme ist bereits entsprochen.</p> <p>Folgendes ist im Entwurf formuliert: <i>„Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten sind als exemplarisch zu betrachten. Gleichwertige Arten sind ebenfalls zulässig.“</i></p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	<p>Zur Begründung</p> <p><u>Kapitel A 11.5 Qualitätsbestimmungen</u> Im Hinblick auf eine klimaverträgliche Eignung der zu pflanzenden Gehölze, bitten wir darauf hinzuweisen, dass vorwiegend heimische Gehölze verwendet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme ist bereits entsprochen.</p> <p>Die Ergänzung der Begründung ist nicht notwendig, da bereits auf standortgerechte, einheimische Gehölze verwiesen wird.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Zum Umweltbericht</p> <p><u>Kapitel IV B 4.1 Tiere, ...</u> Wir bitten im Umweltbericht sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Ergänzung zum Thema Vogelschlag aufzunehmen, da das zukünftige Gebäude mit großen Glasfassaden hergestellt werden soll (siehe Hinweis D 6 Artenschutz).</p> <p><u>Kapitel IV 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung</u> Im Abschnitt Artenschutz bitten wir um redaktionelle Ergänzung der Maßnahme zum Vogelschlag analog zur Ergänzung des Hinweises D 6 Artenschutz (s.o.).</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kapitel IV B 4.1 und IV 5.1 entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>
	<p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u></p> <p>Zur Begründung</p> <p><u>Kapitel I D 8 (E-Mobilität und Versorgungsanlagen)</u></p> <p>Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist die nationale Übersetzung der benannten EU-Richtlinie. Wir schlagen daher für die ersten beiden Absätze des Kapitels folgende angepasste Formulierung vor:</p> <p>Bezüglich E-Mobilität wird bei Neubauten auf die Gebäudeeffizienz-Richtlinie der Europäischen Union (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU verwiesen. Des Weiteren wird auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) auf Bundesebene verwiesen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Änderung der Begründung wird vorgenommen. Analog ist auch eine Änderung der Hinweise notwendig.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel I D 8 „E-Mobilität und Versorgungsanlagen“ entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Der Hinweis D 8 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>


Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU sind für Nichtwohngebäude mindestens ein Ladepunkt sowie mindestens für jeden fünften Stellplatz die notwendige Leitungsinfrastruktur, d.h. die Schutzrohre für Elektrokabel, zu errichten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Dies gilt so wohl für Stellplätze innerhalb als auch außerhalb der Gebäude.</p> <p>Bezüglich E-Mobilität wird auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verwiesen.</p> <p>Gemäß § 7 GEIG sind bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als zehn an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügen, dafür zu sorgen, dass jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird. Zusätzlich ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten.</p> <p>Nach § 4 GEIG umfasst die erforderliche Leitungsinfrastruktur eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen. Die verwendete Leitungsführung muss den dafür geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabelpritschen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz und die erforderlichen Schutzelemente.</p>	
	<p>Zum Umweltbericht</p> <p><u>Kapitel IV B 3.3 (Nutzung von erneuerbaren Energien)</u></p> <p>Da es sich bei dem geplanten Fernwärmeanschluss sowie bei der Elektrizität um leitungsgebundene Energien handelt, fallen die diesbezüglichen energiebedingten Immissionen nicht im direkten Umfeld des Sportparks an. Die im folgenden Absatz getroffene Aussage ist daher sachlich unzutreffend. Wir bitten um Streichung des letzten Satzes:</p> <p><i>Die Planung entspricht und übertrifft teilweise die Vorgaben des GEG. Auch im Vergleich zum o.g. Leitfaden wird die Planung als sehr positiv betrachtet. Es werden beim Bau der Schwimm- und Eissporthalle Maßnahmen getroffen, die</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Änderung des Umweltberichtes wird vorgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kapitel IV B 3.3 entsprechend der Stellungnahme geändert.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>eine Einsparung von Energie, Strom und Wärme zum Ziel haben. Dies führt zu einer Minimierung an Immissionen in das Umfeld des Sportparks.</i></p> <p>In einem weiteren Absatz wird eine Reduzierung der CO2-Emissionen suggeriert, die aber nur bei Betrachtung der nutzflächenbezogenen Werte gegeben ist. Wie der vorangehende Absatz richtig ausführt, steigen die absoluten Verbräuche und damit zwangsläufig die absoluten CO2-Emissionen an, wenn konstante Emissionsfaktoren angesetzt werden. Im Falle der Wärme ist die flächenbezogene Reduzierung zudem etwa hälftig auf die Verbesserung des Emissionsfaktors der Fernwärme bei Errichtung des Müllverbrennungsheizkraftwerkes zurückzuführen und nicht dem Vorhaben an sich geschuldet. Der folgende Absatz ist unseres Erachtens irreführend und sollte daher wie nachfolgend ersetzt werden:</p> <p><i>Noch deutlicher zeigen sich die Vorteile der Planung bei der CO2-Emission. Diese wird im Vergleich zum Bestand deutlich gesenkt und kann im Bereich Wärme um knapp 70 % und im Bereich Strom um 30 % reduziert werden.</i></p> <p><i>Deutlicher zeigen sich die Wirkungen der beabsichtigten Maßnahmen bei der spezifischen (flächenbezogenen) CO2-Emission. Diese wird im Vergleich zum Bestand im Bereich Strom um 30 % reduziert. Die deutliche Senkung im Bereich Wärme um knapp 70 % ist etwa zur Hälfte auf die angenommene Verbesserung des Emissionsfaktors der Fernwärme zurückzuführen, die bei Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes zu erwarten ist.</i></p>	
	<p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u> Keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
10.Liegenschaftsamt	Von der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Planbereich „Freizeitbad-Sportpark Rheinhöhe sind keine Belange des Liegenschaftsamtes betroffen.	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>11. Tiefbau- und Vermessungsamt</p>	<p><u>Plandarstellung und textliche Festsetzungen:</u></p> <p>10 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b i. V. m. Nr. 20 BauGB)</p> <p>Die Lage der zum Erhalt festgesetzten Baumstandorte auf dem Straßenbegleitgrünstreifen zwischen Konrad-Adenauer-Ring und Nebenfahrbahn mit Stellplätzen (Bypass) stimmen nicht mit dem Bestand überein; in Wirklichkeit stehen diese Bäume nicht auf der Bordsteinanlage.</p> 	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen handelt es sich lediglich um prinzipiell im Straßenraum zu erhaltende Bäume. Die genauen Standorte der Bäume sind nicht eingemessen. Das generelle Ziel zur Erhaltung ist durch die Festsetzung jedoch gewährleistet.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:</p> <p>Eine mögliche Variante der Erschließung durch den Umweltverbund sieht bei der Ausfahrt der Nebenfahrbahn in den Konrad-Adenauer-Ring Richtung Biebricher Allee eine Einfädelspur vor, die außerhalb des Geltungsbereiches verläuft und für die somit im Rahmen dieses Bebauungsplanes kein Baurecht geschaffen wird.</p> <p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einfädelspur ist kein expliziter Bestandteil zur Realisierung der vorliegenden Planungen und deshalb auch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hinzu kommt, dass der genannte Bereich der Einfädelspur aus planungsrechtlicher Sicht zurzeit bereits als faktische Verkehrsfläche eingeschätzt werden kann. Somit würde die Schaffung einer zusätzlichen Einfädelspur aus planungsrechtlicher Sicht nicht mittels Bebauungsplan gesondert festgestellt werden müssen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>1. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Überarbeitung der Plandarstellung „Erhaltung von Bäumen“ im Hinblick auf die tatsächliche Lage.</p> <p>Erweiterung des Geltungsbereiches um die Fläche der Einfädelungsspur in den Konrad-Adenauer-Ring.</p>	<p>Zur weiteren Erklärung: Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in der vorliegenden Planung zeichnerisch (Planzeichnung) und textlich (Textliche Festsetzungen, Buchstabe A, Ziff. 7) geregelt. Die textliche Festsetzung ergänzt die zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen. Die textliche Festsetzung erklärt, dass die exakte spätere Straßenraumaufteilung innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen unter straßenbetrieblichen Gesichtspunkten festzulegen ist.</p> <p>Insofern wird die öffentliche Verkehrsfläche auf Ebene des Bebauungsplans flächig festgesetzt und die exakte Straßenraumaufteilung ist Bestandteil der späteren detaillierten Straßen-Ausführungsplanung. Die in der Planzeichnung hinterlegten weiteren Straßenraumaufteilungen entsprechen lediglich dem derzeitigen Zustand der Straßenraumaufteilung (Kataster).</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
12.Gesundheitsamt	<p>Zum vorliegenden Planverfahren haben wir die Unterlagen für die uns betreffenden Belange geprüft. Bezüglich des Energiekonzepts haben wir Anmerkungen zur Trinkwasserhygiene.</p> <p>Nach § 17 (1) der Trinkwasserverordnung ist die Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Laut des Energiekonzeptes soll die Warmwasserbereitung bei kleinen Verbrauchergruppen (Verwaltung) über Durchlauferhitzer und bei größeren Verbrauchergruppen über zentrale Warmwasserstationen (Frischwasserstationen erhitzt über Heizungspufferspeicher) erfolgen. Die Frischwasserstationen sind dabei jeweils mit einer Zirkulationsleitung auszustatten, um einen hygienisch einwandfreien Betrieb zu gewährleisten.</p> <p>In den Unterlagen wird beschrieben, dass die Warmwasserbereitung mit „hygienisch niedrigst möglichen Temperaturen“ gefahren werden soll. Diese Temperaturen werden in den Unterlagen nicht definiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Hochbauplanung beachtet.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Am Austritt des Trinkwassererwärmers sind dabei aber mindestens 60 °C einzuhalten, während im restlichen System die Temperatur um maximal 5 Grad absinken darf. Die Warmwassertemperatur muss an jeder Entnahmestelle spätestens nach 30 Sekunden ablaufen lassen 55 °C erreichen.</p> <p>Es werden automatisierte Spülungen in der Trinkwasserinstallation beschrieben. Dabei ist zu beachten, dass spätestens nach 72 Stunden an jeder Stelle der Trinkwasserinstallation ein Wasseraustausch stattfinden muss. Werden Entnahmestellen selten oder nicht genutzt, müssen sie regelmäßig gespült werden. Die Kaltwassertemperatur darf an jeder Entnahmestelle nach 30 Sekunden ablaufen lassen maximal 25 °C (besser 20 °C) betragen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am Bauantragsverfahren. Der Bauherr ist auf die Anzeigepflicht gemäß § 13 Trinkwasserverordnung spätestens vier Wochen vor Errichtung der Wasserversorgungsanlage hinzuweisen (siehe Anlage Merkblatt).</p>	
<p>13. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung</p>	<p>Fachliche Stellungnahme (abwägungsfreie Sachverhalte):</p> <p>b) sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Geplant sind ein Freizeitbad mit einer Sauna und Außenbereich, eine Eissporthalle, Gastronomie und die Büroräume der Geschäftsstelle des Bäderbetriebes der Landeshauptstadt Wiesbaden. Zusätzlich wird der Thermalbauhof vom Bäderbetrieb mattiaqua in den Neubau integriert. Die Neubauten ersetzen die bisherigen Nutzungen des Freizeitbades in der Mainzer Straße sowie der Henkell-Kunsteisbahn.</p> <p>Die geplanten neuen Nutzungen ergänzen die bestehenden Sportanlagen und die Sporthalle am 2. Ring. Die derzeit vorhandenen Nutzungen (Betriebshof Sportamt, Sportplatz Erlenweg) werden im Zuge der Neuplanungen an andere Standorte umgesiedelt, die Nutzung der Rollschuhbahn wird in den Sommermonaten in die neue Eishalle integriert und die Beach-Volleyballfelder werden innerhalb des Plangebiets an anderer Stelle hergestellt. Die leerstehende Kita Villa Kunterbunt soll abgerissen und das Gelände entsiegelt werden. Auf dem Grundstück soll eine begrünte Fläche mit Bäumen neu entstehen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Mit der Ansiedlung der Nutzungen am Standort Sportpark Rheinhöhe wird dieser als zentraler Sportstandort im Wiesbadener Stadtgebiet aufgewertet.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken von Seitens des Referats für Wirtschaft und Beschäftigung gegen die beabsichtigte Planung.</p>	
14. Feuerwehr	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan-Verfahren hat die Feuerwehr Wiesbaden noch folgende Anmerkung: In Abhängigkeit von der Ausführung des Gebäudes (Größe der Brandabschnitte, Einbau einer Löschanlage usw.) ist eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h wie im Bebauungsplan beschrieben möglicherweise nicht ausreichend. Da es sich hier aber nicht um den Grundschutz sondern um einen Objektschutz handelt, würde die Feuerwehr Wiesbaden in ihrer Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren gegebenenfalls eine Löschwasserversorgung von bis zu 192 m³/h fordern. Die Differenz zum Grundschutz müsste dann über eine oder mehrere Löschwasserbehälter (Zisternen) auf dem Grundstück des Bauobjekts sichergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Falls notwendig und von der Feuerwehr gefordert, können gemäß den textlichen Festsetzungen unter Nr. A 4.2.2 technische Anlagen z. B. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
15. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	<p>Wir benötigen innerhalb des Planungsbereiches eine Fläche für eine Transformatorstation. Wir präferieren den in der Planzeichnung des B-Plans eingezeichneten Bereich. Insgesamt wird dafür eine Fläche von ca. 5,50 m x 8,60 m benötigt. Die weitere Abstimmung zum genauen Standort der Trafostation hat zwischen der Stadt Wiesbaden und sw Netz. GmbH auf Ebene der Objektplanung zu erfolgen.</p> <p>Wir nehmen mit dieser Stellungnahme Bezug zur Stellungnahme vom 16.05.2022, AZ 2022-111-INK, die durch diese Stellungnahme ersetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung zum genauen Standort der Trafostation erfolgt zwischen der Stadt Wiesbaden und sw Netz. GmbH auf Ebene der Hochbauplanung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
16. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben	<p>Das Plangebiet ist grundsätzlich durch die Bushaltestelle "Theodor-Heuss-Ring" auf der Biebricher Allee gemäß der im derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestelle wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 4, 14, 38 und 47 sowie im Nachtbusverkehr von der Linie N3 bedient.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Weitere Angebote, unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich Konrad-Adenauer-Ring/Holsteinstraße, befinden sich aktuell in der Prüfung. Die Berücksichtigung einer sicheren „Vorfahrts- und Haltesituation im Bereich des Bypasses bzw. entlang des Konrad-Adenauer-Rings“ wird somit begrüßt.</p>	
	<p>Es wird angeregt, innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und im Sondergebiet SO1 Fahrradabstellplätze zuzulassen, wenn sie für ein Bikesharing-System bestimmt sind. Die potenzielle Fläche sollte möglichst zentral und gut sichtbar gelegen sein. Falls eine neue Bushaltestelle geplant wird oder eine bestehende im/am Baugebiet liegt, idealerweise in deren unmittelbarer Nähe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Hochbauplanung beachtet. Fahrradabstellplätze bzw. Bikesharing-Systeme sind generell im Plangebiet zulässig. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Darüber hinaus ist mindestens ein Stellplatz für Carsharing oder E-Carsharing wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Hochbauplanung beachtet. Car-Sharing-Systeme sind generell im Plangebiet zulässig. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>17. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Grundsatz-, Kanalplanung und -bau</p>	<p>Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch). Wir werden die Stellungnahme ebenfalls ins Behördenportal einstellen. Da wir keinen Zugang zu den im Behördenportal eingestellten Beschlussvorschlägen bzw. Satzungsbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen haben, bitten wir Sie, diese zum gegebenen Zeitpunkt uns auf dem Postweg zuzusenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Einwendung:</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät schadlos anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein, um ein schadloses Befahren durch schweres Gerät sicherzustellen.</p> <p>Es ist durch entsprechende Vereinbarungen, z. B. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags oder Durchführungsvertrag, sicherzustellen, dass der Entwickler oder Vorhabenträger auf eigene Kosten die betreffenden Oberflächen in Abstimmung mit den ELW befestigt.</p> <p>Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfreie Sachverhalte) <ol style="list-style-type: none"> a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>b) sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Die in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplans festgelegten Randbedingungen sind einzuhalten. Weitere Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p> <p>Die DIN 1986-100 fordert: „... Möglichkeiten dezentraler Regenwasserbewirtschaftung sollten genutzt werden ...“ Diese Möglichkeiten umfassen die dezentralen Maßnahmen zur Abflussvermeidung (z. B. Dachbegrünung), Versickerung (sofern möglich), Regenwassernutzung (zur Bewässerung von Flächen und Fassadengrün sowie Versorgung von sanitären Einrichtungen) und auch Rückhaltung.</p>	
<p>18. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) - Logistik</p>	<p>Aus Sicht der ELW sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen sind so zu planen, dass die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in Bezug auf die Durchführung der Abfallerfassung und Stadtreinigung eingehalten werden. - Die Tragfestigkeit der Straßendecke muss beim Befahren durch ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 26 T) sichergestellt sein. - Sackgassen und Stichstraßen müssen eine ausreichende Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife o. ä.) vorweisen (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 4.10 Besondere Nutzungsansprüche). Dabei muss als Bemessungsfahrzeug grundsätzlich ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug herangezogen werden. - In Wohnstraßen ist auf Ausweichstellen für die Begegnung zwischen Pkw und Müllfahrzeug zu achten (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 5.2.2 Wohnstraße). - Bei befahrbaren Rinnen ist auf eine entsprechende Tragfestigkeit zu achten, da diese aufgrund von Fahrbahnbreiten und Verparkung oft durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden müssen (zulässiges Gesamtgewicht 26T). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>- Gehwege müssen für eine maschinelle Reinigung ausgelegt und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 T befahrbar sein (vgl. § 35 Abs. 6, Satz 1 und 2 StVO).</p> <p>- Absperreinrichtungen (Pfohlen, Poller, Umlaufsperrren usw.) sind herausnehmbar oder umklappbar zu gestalten.</p> <p>- Desweiteren sind die Vorgaben des § 15 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) zur Einrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallsammelbehälter auf den zur Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken zu beachten. Insbesondere ist bei Zeilenbauweise ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Sollten die Vorgaben des § 15 nicht eingehalten werden, erlischt ein Anspruch auf Vollservice (VS) und die Abfallbehälter müssen von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.</p>	
19. Wiesbaden Congress & Marketing GmbH	Vor dem Hintergrund, dass wir inhaltlich in dieser Thematik nicht eingebunden sind, besteht von unserer Seite aus kein Bedarf an einer Stellungnahme.	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Bedarf an einer Stellungnahme.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
20. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Wir teilen mit, dass wir keine Bedenken vorzubringen haben. Anregen möchten wir für die Betrachtung der ÖPNV-Anbindung insbesondere den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen zu berücksichtigen und aufgrund der überörtlichen Funktion von Wiesbaden als Oberzentrum auch eine gute Busanbindung an die Verknüpfungspunkte zum Regionalen Bahn- und Busverkehr zu prüfen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen ist kein Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
21. Deutscher Gebirgs- und Wand-	Aus unserer Sicht sind das Gesamtensemble der hohen Bäume "im besten Alter" und die Grünanlage inklusive der heutigen Parkplätze zu erhalten.	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Es besteht ein hohes öffentliches Interesse zum Erhalt und zur Ersatzpflanzung von Bäumen im Plangebiet.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>derverein Landesverband Hessen e.V.</p>		<p>Die Bäume unmittelbar an der Holsteinstraße und im Erlenweg bleiben erhalten. Um die Tiefgaragenzufahrt herstellen zu können, können einzelne Bäume an dieser Stelle des Plangebiets nicht erhalten werden.</p> <p>In der Planzeichnung sind bereits Flächen, zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die zu erhaltenden Bäume, auf der Stellplatzfläche festgesetzt. Gemäß Ziffer A 10.3.1 sind zum Erhalten festgesetzte Bäume bei Abgang mit heimischen, standortgerechten Bäumen zu ersetzen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Das Platzangebot in der Tiefgarage und die geplante Anlage mit 10 Plätzen, werden bei weitem nicht ausreichen. Die Nutzung des Sportparks wird sich deutlich von der bisherigen unterscheiden, weil die Nutzungen bisher am Wochenende und zu Trainings erfolgten. Das Hallenbad dagegen hat eine tägliche Nutzung, ebenso die Eisbahn während der Wintermonate.</p> <p>Statt bei Eintreten der höheren Parkaktivität erst später weitere Flächen zu versiegeln, sollte jetzt die Grünfläche incl. der Parkplätze für die Natur und für besseres Klima erhalten bleiben und für die Gebäude Platz auf den bisherigen Sportplätzen gesucht werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es steht ein ausreichendes Stellplatzangebot zur Verfügung. Gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der HBO werden PKW-Stellplätze für die neuen Nutzungen sowie für die entfallenden Stellplätze der Sporthalle in der Tiefgarage bzw. im Bereich des Vorplatzes geplant.</p> <p>Zur Prüfung der Auslastung der Tiefgarage wurde ein Verkehrsgutachten Neubau Sportpark Rheinhöhe in Wiesbaden, Teil: Prüfung Mitnutzung der Tiefgarage durch Anwohner*innen des Büros Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH aus Rodgau erstellt.</p> <p>Ergebnis des Gutachtens: Die Stellplatznachfrage des Sportparks Rheinhöhe an besucherstarken Werktagen wird vollständig durch die Stellplatzkapazität der Tiefgarage abgedeckt (bei einer Auslastung der Tiefgarage von etwa 80 %). Zur Deckung der Stellplatznachfragespitze zwischen 15 und 16 Uhr an besucherstarken Sonntagen bei Volleyball-Spieltagen der 2. Bundesliga der Frauen (alle 2 Wochen) werden zusätzlich 22 Parkstände der öffentlichen Parkplätze am Bypass belegt.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Wir begrüßen die Dachbegrünung der Hallen und die Maßnahmen zum Vogel- und Faunaschutz.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Bei den Ranken an Bauwerken ist auf Efeu zu verzichten und stattdessen Wein vorzusehen. Efeu schadet mittelfristig der Bausubstanz durch Einwuchs und er hält durchgängig während des gesamten Jahres die Wände feucht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Die Ansiedlung der Verwaltungsbüros und der Tausch der Bauhöfe sollte aus Kostengründen und zur Vermeidung einer Verdichtung mit bebauter Fläche unterbleiben. Der Platzgewinn müsste dem Erhalt von Sportflächen im Freien zugutekommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Tausch von Bauhöfen erfolgt durch die Planung nicht. Ein Platzgewinn wird durch den Vorschlag in der Stellungnahme nicht gesehen. Die Verwaltung ist im Obergeschoss und der Thermalbauhof im Untergeschoss des Freizeitbades untergebracht und es ergibt sich somit keine zusätzliche Bebauung oder Verdichtung durch eine bebaute Fläche. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.